

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Auswirkungen des Einsatzes von Garantien und Kreditderivaten auf
die erforderlichen Eigenmittel
(Kreditderivate)
vom 24. September 2003**

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand des Rundschreibens	Rz 1
II. Begriffe	Rz 2–15
III. Risikomanagement	Rz 16–17
IV. Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch	Rz 18–50
1. Anforderungen zur Anerkennung der Absicherungswirkung	Rz 21–40
1.1 Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate	Rz 22–30
1.2 Zusätzliche Anforderungen an Garantien	Rz 31–32
1.3 Zusätzliche Anforderungen an Kreditderivate	Rz 33–40
2. Eigenmittelberechnung für Garantien	Rz 41–42
2.1 Institut ist Sicherungsnehmer	Rz 41
2.2 Institut ist Sicherungsgeber	Rz 42
3. Eigenmittelberechnung für Kreditderivate	Rz 43–50
3.1 Institut ist Sicherungsnehmer	Rz 43–47
3.2 Institut ist Sicherungsgeber	Rz 48–50
V. Kreditderivate im Handelsbuch	Rz 51–64
1. Allgemeines Marktrisiko	Rz 55
2. Spezifisches Risiko	Rz 56–64
2.1 Aufrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten	Rz 56–57
2.2 Aufrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen	Rz 58–61
2.3 Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 62–64
VI. Berechnung des Kreditäquivalents für Kreditderivate	Rz 65–68
VII. Inkrafttreten	Rz 69
Anhang:	
– Beispiel zur Eigenmittelberechnung für First-to-Default Swaps	

I. Gegenstand des Rundschreibens

Dieses Rundschreiben regelt für Banken und Effekthändler, im Folgenden „Institute“ genannt, 1

- die Voraussetzungen für die Verwendung von Garantien sowie von Kreditderivaten¹ (Kapitel III);
- die Anforderungen für die Anerkennung der Absicherungswirkung von Garantien und Kreditderivaten im Bankenbuch sowie die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel² (Kapitel IV);
- die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditderivate im Handelsbuch jener Institute, welche nicht über eine Bewilligung zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem Modellverfahren (gemäss Art. 12o Abs. 1 BankV) verfügen (Kapitel V);
- die anzuwendenden Add-ons bzw. Kreditumrechnungsfaktoren zur Berechnung des Kreditäquivalents für Kreditderivate gemäss Art. 12e BankV (Kapitel VI).

II. Begriffe

Abzusichernde Forderung: Wird ein Kreditderivat oder eine Garantie mit dem Ziel abgeschlossen, das Kreditrisiko einer Forderung zu transferieren, wird diese Forderung als die abzusichernde Forderung bezeichnet. 2

Asset Mismatch (Forderungsinkongruenz): Ein Asset Mismatch liegt vor, sofern die abzusichernde Forderung nicht mit einer das Kreditereignis bestimmenden Forderung, nicht mit der den Auszahlungsbetrag bestimmenden Forderung (bei Barausgleich) oder nicht mit den zu liefernden Forderungen (bei physischer Lieferung) übereinstimmt. 3

Auszahlungsbetrag: Derjenige Betrag, der bei einem Kreditereignis dem Sicherungsnehmer ausbezahlt wird. 4

Credit Default Swap (CDS): Ein CDS ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das Recht hat, eine Forderung zu einem vertraglich vereinbarten Betrag an den Sicherungsgeber zu verkaufen oder von diesem einen Auszahlungsbetrag zu fordern, sofern der Schuldner der Forderung ausfällt. Im Gegenzug erhält der Sicherungsgeber eine einmalige Prämie oder periodische Prämienzahlungen vom Sicherungsnehmer. 5

Credit Linked Note (CLN): Eine CLN ist eine Schuldverschreibung mit einer eingebetteten CDS-Komponente, die vom Sicherungsnehmer emittiert wird. Der Sicherungsgeber erhält eine Couponzahlung. Die Schuldverschreibung wird nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückbezahlt, wenn bei der Referenzforderung kein Kreditereignis eingetreten ist. Kommt es zum Kreditereignis, wird die Rückzahlung der Schuldverschreibung um den Verlust aus der Referenzforderung reduziert. 6

Cross-Acceleration Clause (wechselseitige Vorfälligkeitsklausel): Eine wechselseitige Vorfälligkeitsklausel stellt sicher, dass ein Versäumnis in den Zahlungsverpflichtungen bei einer Forderung sofort auch die Rückzahlungsverpflichtung des Kapitals dieser Forderung wie auch aller anderen Forderungen nach sich zieht. 7

Cross-Default Clause (wechselseitige Ausfallklausel): Durch Berücksichtigung einer solchen Klausel in einer Forderung wird sichergestellt, dass die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners bei einer Forderung sofort auch die Zahlungsunfähigkeit bei allen anderen Forderungen nach sich zieht. 8

¹ In diesem Rundschreiben werden die folgenden Grundformen von Kreditderivaten behandelt: Credit Default Swaps (Rz 5), Credit Linked Notes (Rz 6), First-to-Default Swaps (Rz 9) und Total Return Swaps (Rz 15). Andere Formen, insbesondere andere Basket-Produkte als First-to-Default Swaps, sind nicht Gegenstand dieses Rundschreibens.

² Der Einsatz von Kreditderivaten bei Verbriefungstransaktionen wird durch dieses Rundschreiben nicht geregelt und erfordert nach wie vor eine Einzelfallentscheidung der EBK.

- First-to-Default Swap (FDS): Ein FDS ist ein CDS, der sich auf einen Basket von Forderungen bezieht, wobei vereinbart wird, dass der vertraglich vereinbarte Auszahlungsbetrag beim ersten Ausfall einer im Basket enthaltenen Forderung ausgelöst wird. **9**
- Forderung: Jegliche Form eines Darlehens, einer Anleihe oder eines anderen Risikoaktivums, das ein Kreditrisiko darstellt. **10**
- Kreditereignisse: Die von den vertragschliessenden Parteien spezifizierten Ereignisse, welche die Fälligkeit eines Kreditderivates auslösen. **11**
- Referenzforderung: Eine Garantie oder ein Kreditderivat ist ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden. Diese der Garantie oder dem Kreditderivat zugrunde liegenden Forderungen werden als Referenzforderungen bezeichnet. Es ist zu unterscheiden zwischen einer das Kreditereignis bestimmenden Forderung, der den Barausgleich bestimmenden Forderung (im Falle von Barausgleich) und den zu liefernden Forderungen (im Falle von physischer Lieferung). Im Rundschreiben wird damit Referenzforderung breiter gefasst, als dies z.B. in einem ISDA-Standardvertrag der Fall ist: Der Begriff der Referenzforderung (*reference obligation*) wird dort nur für die den Barausgleich bestimmende Forderung verwendet. **12**
- Sicherungsgeber bzw. Sicherungsnehmer: Mittels Kreditderivaten und Garantien können Kreditrisiken transferiert werden. Als Sicherungsgeber wird diejenige Partei bezeichnet, die das Kreditrisiko übernimmt (im Falle von Garantien wird diese auch als Garant bezeichnet), als Sicherungsnehmer diejenige Partei, die das Kreditrisiko abgibt. **13**
- Synthetische Position: Übernimmt ein Institut mittels einer Garantie oder eines Kreditderivates ein Kreditrisiko, ist dieses Kreditrisiko so zu berücksichtigen, als hätte das Institut die Referenzforderung direkt gekauft. Die Referenzforderung wird damit als synthetische Position erfasst. **14**
- Total Return Swap (TRS): Ein TRS ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer und der Sicherungsgeber periodisch Zahlungen austauschen. Der Sicherungsnehmer tritt die Erträge aus einer Forderung sowie deren Wertsteigerungen an den Sicherungsgeber ab. Der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer einen variablen oder festen Bezugszins und den Ausgleich der Wertminderungen der Forderung. **15**

III. Risikomanagement

- Bevor Garantien und Kreditderivate zum Einsatz gelangen können, muss das Institut sicherstellen, dass die damit verbundenen Risiken erkannt und verstanden sowie angemessen durch die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken erfasst werden. Die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung gelten als Mindestanforderungen (vgl. EBK-RS 96/3, Anhang I). **16**
- Schliesslich muss das Institut die Steuerung des Konzentrationsrisikos (Risikoverteilungsvorschriften, Art. 21ff. BankV), das aus der Verwendung von Garantien und Kreditderivaten entsteht, und dessen Zusammenspiel mit dem allgemeinen Risikoprofil des Instituts regeln. **17**

IV. Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch

- Für Garantien und Kreditderivate ausserhalb des Handelsbuchs (bzw. Kreditderivate im Handelsbuch gemäss der De-Minimis-Regel nach Art. 12l Abs. 2 BankV) gelangen unterschiedliche Risikogewichte gemäss Art. 12a–12k BankV zur Anwendung. **18**
- Für Forderungen im Bankenbuch, die durch Garantien oder Kreditderivate abgesichert sind, kann zur Unterlegung des Kreditrisikos jeweils das gleiche Risikogewicht angewendet werden wie bei einer direkten Forderung gegenüber dem Sicherungsgeber (Substitutionsansatz). **19**
- Garantien und Kreditderivate, für die der Sicherungsnehmer keine Absicherungswirkung (d.h. kein Substitutionsansatz) geltend machen kann, sind bei der Berechnung der Nettosition nach Art. 12h BankV nicht **20**

zu berücksichtigen.

1. Anforderungen zur Anerkennung der Absicherungswirkung

Mittels Garantien und Kreditderivaten kann ein Institut als Sicherungsnehmer sein Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivates bei den Eigenmittelberechnungen anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein.

1.1 Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate

Ein Vertrag über eine Garantie³ oder ein Kreditderivat

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber begründen; 22
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen (Referenzforderungen) gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert ist; 23
- muss unwiderruflich sein: Der Absicherungsvertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen oder die Kosten der Absicherung zu erhöhen, ausser der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; 24
- darf keine Bestimmung enthalten, die es dem Sicherungsgeber erlauben könnte, nicht umgehend zu zahlen, selbst wenn der Schuldner seinen fälligen Zahlungen nicht nachkommt (Unbedingtheit); 25
- muss vorsehen, dass die abzusichernde Forderung für ihre gesamte Laufzeit (zuzüglich einer allfälligen Zahlungsfrist) abgesichert wird; 26
- muss rechtlich durchsetzbar sein; 27
- muss schriftlich sein. 28

Die Besicherung wird höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. 29

Als Sicherungsgeber werden anerkannt⁴: 30

- OECD-Zentralregierungen und Zentralbanken von OECD-Ländern,
- Europäische Union und Europäische Zentralbank,
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften in OECD-Ländern,
- Banken mit Hauptsitz in OECD-Ländern,
- Banken mit Hauptsitz in Nicht-OECD-Ländern, sofern die Restlaufzeit der abzusichernden Forderung nicht grösser als 1 Jahr ist,
- multilaterale Entwicklungsbanken und

³ Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 22 – 32 erfüllen, werden diese analog zu Garantien eigenmittelmässig als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können.

⁴ Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber nicht für CLN.

- übrige Sicherungsgeber, die ein Mindestrating A- von einer von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur aufweisen.⁵

1.2 *Zusätzliche Anforderungen an Garantien*

Garantien müssen folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Der Sicherungsgeber steht für alle Zahlungen ein, die der Schuldner für die Forderung leisten sollte. **31**
- Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Schuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern. **32**

1.3 *Zusätzliche Anforderungen an Kreditderivate*

Kreditderivate müssen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

- a) Zu den bei CDS, CLN und FDS im Kreditderivatevertrag spezifizierten Kreditereignissen müssen mindestens die folgenden gehören: **33**
 - Verzug bei den Zahlungen der vertraglich festgelegten fälligen Beträge aus der Referenzforderung (allenfalls mit einer Zahlungsfrist, die derjenigen der Referenzforderung entspricht); **34**
 - Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit) des Schuldners sowie andere Ereignisse, die es ihm verunmöglichen, seine Zahlungen fristgerecht zu leisten; **35**
 - Restrukturierung der Referenzforderung durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Minderung oder den Verlust der Forderung zur Folge hat. **36**
- b) Es muss eindeutig definiert sein, wer bestimmt, ob ein Kreditereignis stattgefunden hat. Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss zudem das Recht haben, den Sicherungsgeber über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren. **37**
- c) Kreditderivate, die einen Barausgleich vorsehen, können für Eigenmittelzwecke insoweit anerkannt werden, als ein stabiles Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht, das den Verlust zuverlässig zu schätzen erlaubt. Es muss einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss. **38**
- d) Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, die Referenzforderung an den Sicherungsgeber zu übertragen, wenn dies für die Abwicklung erforderlich ist. Die Bedingungen der Referenzforderung müssen vorsehen, dass eine allenfalls nötige Zustimmung zu einer solchen Zession nicht grundlos versagt werden darf. **39**
- e) Liegt ein „Asset Mismatch“ vor, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **40**
 - Die abzusichernde Forderung und die Referenzforderung müssen vom selben Schuldner (d.h. derselben rechtlichen Einheit) emittiert sein;
 - Die Referenzforderung muss gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein;
 - Es muss eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel („Cross-Default Clause“) oder wechselseitige Vorfälligkeitsklausel („Cross-Acceleration Clause“) vorhanden sein.

⁵ Als von der Bankenkommission anerkannte Rating-Agenturen gelten die in Rz 32 EBK-RS 97/1 genannten Rating-Agenturen.

2. Eigenmittelberechnung für Garantien

2.1 Institut ist Sicherungsnehmer

Gemäss Art. 12a Abs. 2 BankV kann auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden. 41

2.2 Institut ist Sicherungsgeber

Gemäss Art. 12d Abs. 1 BankV ist bei Garantieverpflichtungen ein Kreditäquivalent zu berechnen, indem der Garantiebtrag mit einem Kreditumrechnungsfaktor in der Höhe von 1 multipliziert wird (Art. 12d Abs. 2 Ziffer 3 BankV). Das auf das Kreditäquivalent anzuwendende Risikogewicht entspricht jenem des Emittenten der Referenzforderung (Art. 12 Abs. 3 BankV). 42

3. Eigenmittelberechnung für Kreditderivate

3.1 Institut ist Sicherungsnehmer

Hält ein Institut die Absicherung in Form eines Kreditderivates, kann nur dann auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden, wenn die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sind oder die in Rz 40 genannten Anforderungen erfüllen. Dies gilt für: 43

- CDS und TRS; 44
- FDS für diejenige abzusichernde Forderung, welche risikogewichtet am kleinsten ist. Dabei darf jedoch die Absicherung nicht kleiner als diese abzusichernde Forderung sein. Sind mehrere im Basket vertretene Positionen gleichzeitig risikogewichtet am kleinsten, hat sich das Institut in Bezug auf die Substitutionsmöglichkeit für eine dieser Positionen zu entscheiden. Im Anhang findet sich hierzu eine Beispielrechnung; 45
- CLN, wobei ein Risikogewicht von 0% anzuwenden ist, da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist. 46

Wird die Absicherung einer Position im Bankenbuch mittels eines Kreditderivates mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mittels exakt gegenläufiger Transaktionen an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vollständiger Risikotransfer nach aussen). Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. 47

3.2 Institut ist Sicherungsgeber

Engagiert sich das Institut über einen CDS oder TRS als Sicherungsgeber, sind diese Positionen als synthetische Positionen in der Referenzforderung abzubilden. Die eigenmittelmässige Behandlung entspricht daher jener einer Kassaposition in der Referenzforderung. 48

Engagiert sich das Institut über einen FDS als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Referenzforderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die Eigenmittelanforderung für den FDS ergibt sich aus der Summe der so erhaltenen Produkte, multipliziert mit 8%; sie entspricht jedoch höchstens dem maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS. 49

Engagiert sich das Institut über eine CLN als Sicherungsgeber, hängt die Höhe der Rückzahlung von der Bonität der Referenzforderung und von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Eigenmittelberechnung relevant ist dabei jene der beiden Positionen, der ein höheres Risikogewicht zuzuordnen ist. 50

V. Kreditderivate im Handelsbuch

Sofern das Kreditderivat und eine der zu liefernden Forderungen die Bedingungen von Art. 14 Bst. e 51 BankV erfüllen, kann das Kreditderivat dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate im Handelsbuch erfolgt entweder nach 52 dem Standardverfahren (Art. 12m–12n BankV) oder nach dem Marktrisiko-Modellverfahren (Art. 12o BankV). Die entsprechenden Vorschriften werden im EBK-RS 97/1 und im EBK-Bulletin Nr. 34 näher erläutert. Dieses Rundschreiben regelt, wie im Falle des Standardverfahrens vorzugehen ist.

Gemäss Rz 14 EBK-RS 97/1 setzen sich die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken aus zwei 53 separat zu berechnenden Komponenten zusammen:

- Allgemeines Marktrisiko: jene Risiken, die auf eine Veränderung der allgemeinen Zinsstruktur zurückgeführt werden können.
- Spezifisches Risiko: sämtliche Risiken, die auf andere Faktoren als auf Veränderungen der allgemeinen Zinsstruktur zurückzuführen sind. Dazu gehört insbesondere das in Kreditderivaten typischerweise ausgetauschte Kreditrisiko.

Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen sind die Risiken in Form synthetischer Positionen in 54 Höhe des Nominalwertes der Referenzforderung (bzw. aller Referenzforderungen bei einem FDS) zu berücksichtigen.

1. Allgemeines Marktrisiko

Die Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos eines TRS und einer CLN erfolgt gemäss EBK-RS 97/1. 55 Hierbei ist ein TRS aus Sicherungsgebersicht als Kombination einer Long-Position in der Referenzforderung und einer Short-Position in einer Staatsanleihe zu behandeln und umgekehrt. Eine CLN ist als Anleihe des Emittenten der CLN abzubilden. Der Marktwert eines CDS und FDS reagiert kaum auf Änderungen der allgemeinen Zinsstruktur. Deswegen wird für einen CDS und FDS das allgemeine Marktrisiko nicht unterlegt. Werden hingegen periodische Prämienzahlungen vereinbart, sind diese bei der Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos zu berücksichtigen.

2. Spezifisches Risiko

2.1 Aufrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten

Gegenläufige Positionen in identischen Kreditderivaten brauchen für die Unterlegung des spezifischen 56 Risikos nicht berücksichtigt zu werden.

Gegenläufige Positionen in nicht identischen Kreditderivaten können nur im Falle von zwei CDS bzw. 57 zwei CLN und nur zu 80% gegeneinander aufgerechnet werden, sofern die beiden Referenzforderungen identisch sind, die CDS bzw. die CLN auf dieselbe Währung lauten und dieselbe Restlaufzeit haben.

2.2 Aufrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen

Ein CDS und eine Kassaposition können zu 80% gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die Referenz- 58 forderung und die Kassaposition identisch sind, der Auszahlungsbetrag des CDS und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten und der CDS und die Kassaposition die gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung.

Die Aufrechnung eines TRS gegen eine Kassaposition in der Referenzforderung hat nach den Bestimmun- 59 gen von EBK-RS 97/1 zu erfolgen.

Die Aufrechnung der CDS-Komponente einer gekauften CLN gegen eine Short-Position (bzw. einer emittierten CLN gegen eine Kassa-Long-Position) in der Referenzforderung kann zu 80% erfolgen, wenn die Kassaposition und die Referenzforderung identisch sind, die CLN und die Kassaposition auf dieselbe Wahrung lauten und die gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Hohle von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. **60**

Halt ein Institut einen FDS und entsprechende Kassapositionen, so kann die spezifische Risikokomponente derjenigen Kassaposition, welche mit ihrem spezifischen Risikogewicht (gemass Rz 30 EBK-RS 97/1) multipliziert am kleinsten ist, zu 80% aufgerechnet werden. Dabei darf jedoch der maximale Auszahlungsbetrag fur diese Kassaposition nicht kleiner als diese Kassaposition sein. Sind mehrere im Basket vertretene Positionen gleichzeitig mit ihren spezifischen Risikogewichten multipliziert am kleinsten, hat sich das Institut in Bezug auf die Aufrechnungsmoglichkeit fur eine dieser Positionen zu entscheiden. **61**

2.3 Bestimmung der Eigenmittelanforderungen

Konnen zwei Kreditderivate nach Rz 57 oder ein Kreditderivat gegen eine Kassaposition nach Rz 58, 60 oder 61 aufgerechnet werden, ist die verbleibende Position als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten hinzu zu addieren. **62**

Bei gegenlaufige Positionen in Kreditderivaten, die die oben genannten Anforderungen nicht erfullen, ist eine Long- und eine Short-Position zu berechnen. Die betragsmassig grossere der Long- oder Short-Position ist als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten hinzu zu addieren. **63**

Gegenlaufige Positionen in Kreditderivaten und Kassapositionen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfullen, konnen auch mit dem hoheren Betrag der Long- oder Short-Position als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten hinzu addiert werden. **64**

VI. Berechnung des Kreditaquivalents fur Kreditderivate

Die in ihr Kreditaquivalent umgerechneten Kreditderivate sind mit Eigenmitteln zur Abdeckung des Gegenparteiisikos zu unterlegen. **65**

Der Sicherungsnehmer in einem CDS, TRS oder FDS hat das Kreditrisiko fur den Fall abzudecken, dass der Sicherungsgeber des Kreditderivates ausfallt. Macht der Sicherungsnehmer eine Absicherungswirkung des Kreditderivates im Rahmen der Eigenmittelberechnung nach Rz 43 - 47 geltend, ist kein Kreditaquivalent fur dieses Kreditderivat zu unterlegen. **66**

Der Sicherungsgeber in einem TRS sowie im Falle von periodischen Pramienzahlungen in einem CDS und FDS hat das Kreditrisiko abzudecken, dass der Sicherungsnehmer ausfallt. **67**

Bei der Ermittlung des Kreditaquivalents gelangt Art. 12e BankV zur Anwendung. Zu verwenden sind dabei die Kreditumrechnungsfaktoren bzw. Add-ons fur Aktien gemass Art. 12e Abs. 4 BankV. Anzuwenden sind diese auf den Nominalwert des Kreditderivates. **68**

VII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 31. Marz 2004

69

Anhang:

- Beispiel zur Eigenmittelberechnung fur First-to-Default Swaps

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 23^{bis} Abs. 1
- BankV: Art. 9 Abs. 2, Art. 12a Abs. 1 und 2, Art. 12d Abs.1 und 2, Art. 12e, Art. 12h, Art. 14 Bst. e

Stand vom 1. Januar 2007